

Auszüge aus dem SGB VIII

Änderungen in Kraft getreten 10.06.2021

neu eingefügt

§ 9a

Ombudsstellen

In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.

neu eingefügt:

§ 37b

Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

.....

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.

geändertes **fett**

§ 45

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

.....

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

.....

4. zur Sicherung der Rechte **und des Wohls** von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung **die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt**, geeignete

Verfahren **der Selbstvertretung und** Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten **innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.**

geändertes **fett**

§ 94

Umfang der Heranziehung

.....

(6) Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § [19](#) nach Abzug der in § [93](#) Abs. 2 genannten Beträge **höchstens 25** Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. **Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird.** Folgendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit innerhalb eines Monats bleibt für den Kostenbeitrag unberücksichtigt:

1. Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro monatlich,
2. Einkommen aus Ferienjobs,
3. Einkommen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder
4. 150 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung.